

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Martinsclub Bremen e.V., Buntentorsteinweg 24/26, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Martinsclub Bremen e.V., Buntentorsteinweg 24/26 in 28201 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im Bereich „Ambulante Sozialpädagogische Hilfen für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen“ mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53/54 SGB XII erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, in der Fassung vom 28.02.2014, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006, Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Art und Ziel der Leistung

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII. Sie richtet sich an erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Hilfebedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebens-

gemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Maßnahme nicht.

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

Ziel der „Ambulanten Sozialpädagogische Hilfen“ ist den behinderten Menschen so zu fördern, dass er den Anforderungen des Alltags im Rahmen seiner individuellen Normalität gewachsen ist. Dabei sind die aktuellen Lebensumstände und auch die vorhandenen Fähigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Die persönliche Selbständigkeit, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des behinderten Menschen soll gefördert werden, auch gegenüber den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Dies kann beinhalten eine Loslösung aus der jetzigen Wohnsituation in eigenständiges Wohnen oder eine andere betreute Wohnform zu ermöglichen und zu begleiten.

Durch die Maßnahme soll der Verbleib im ambulanten System gesichert werden. Es handelt sich um eine aufsuchende Hilfe, die im häuslichen Umfeld des behinderten Menschen erbracht wird.

Der Umfang wird nach Stunden bemessen und soll in der Regel 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Einzelne Hilfen sind:

- Hilfen zur Körperwahrnehmung einschließlich der Sprachentwicklung
- Angebote zur Verbesserung und Erweiterung der Bewegungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an sportlichen Aktivitäten wie Schwimmen)
- Hilfen bei der Entwicklung eigener Bedürfnisse und Interessen (Wahrnehmung, Äußerung, Abgrenzung)
- Hilfen bei der Auseinandersetzung mit der Sexualität (Entwicklung von Freundschaften, Umgang mit dem anderen Geschlecht)
- Unterstützung beim Aufbau eines adäquaten Sozialverhaltens (z.B. Akzeptanz für andere Kulturen)
- Herstellen sozialer Kontaktmöglichkeiten/Erlernen adäquater sozialer Verhaltensweisen
- Unterstützung bei der Aneignung lebenspraktischer Kompetenzen wie Geldwert/Umgang mit Geld, Benutzung des Telefons, Verhalten in Notsituationen (z.B. Absenden eines Notrufes), Hilfen bei der Material- und Umwelterfahrung
- Verhalten im Straßenverkehr (z.B. Nutzung von Ampeln, Zebrastreifen)
- Orientierung im Stadtteil, im Stadtgebiet, im Umland
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und öffentlicher und privater Einrichtungen
- Begleitung und Befähigung zum Besuch von Institutionen (z.B. VHS, Museen)
- Umgang mit Buchstaben und Zahlen, Zeiträumen und Uhrzeit.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Der Einrichtungsträger ist dazu verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.3 Für die Erbringung der Leistungen ist ein Personalmix aus sozialpädagogischen Fachkräften, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren Qualifikationen und Helfer/innen zugrunde gelegt. Die fachliche Leitung und Koordination ist Bestandteil der Kalkulation.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Gesamtvergütung vereinbart:

31,33 € pro Leistungsempfänger und Stunde

Diese Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus der Grundpauschale i.H.v. 1,03 €, der Maßnahmepauschale i.H.v. 29,49 € und dem Investitionsbetrag i.H.v. 0,81 €.

3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 1 beigefügten Berechnungsblatt (=Vertragsbestandteil) zu entnehmen.

3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem vom Sozialdienst Erwachsene des Amtes für Soziale Dienste für den Leistungsberechtigten individuell ermittelten und im Gesamtplan festgelegten Bedarf. Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der festgestellte individuelle wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag -Pauschalbetrag- im Bewilligungszeitraum regelmäßig monatlich ausgezahlt. Die Zahlbarmachung der individuellen Pauschalbeträge erfolgt als monatliche Ultimozahlung. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden im Folgemonat die geleisteten Stunden und die gezahlte Pauschale abgeglichen.

3.5 Der Leistungsträger teilt dem Träger der Sozialhilfe im Bewilligungszeitraum sich verändernde Bedarfe sowie Ausfallzeiten mit; die Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII vom 01.03.2015 (Anlage 2) ist Grundlage des Abrechnungsverfahrens.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im § 23 Abs. 3 BremLRV zum SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung wird ab dem 01. Februar 2018 mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten, gekündigt werden.

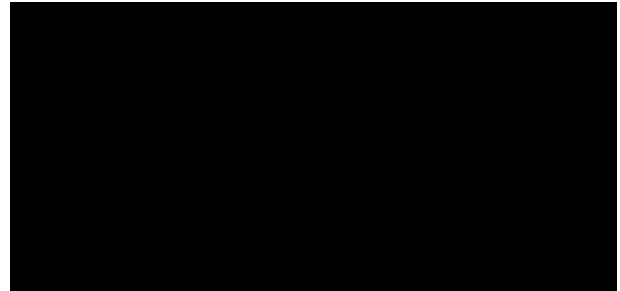
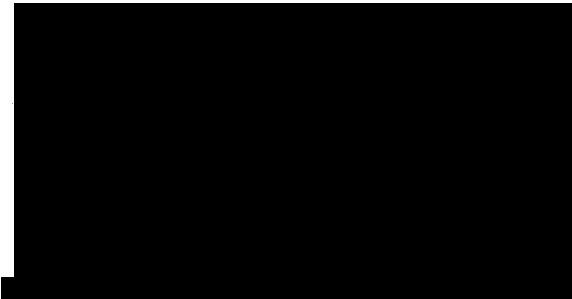
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Berechnungsblatt Leistungsstunde

Anlage 2: Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII vom 01.03.2015

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen“

1. Rechtsgrundlage

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen des Sozialhilfeträgers der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

2. Personenkreis

Diese Eingliederungshilfe-Maßnahme richtet sich an erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Hilfebedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Die Antragsteller müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben und das Amt für Soziale Dienste Bremen muss örtlich und sachlich zuständig sein.

Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Maßnahme nicht. Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

3. Zielsetzung

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ hat zum Ziel, den behinderten Menschen so zu fördern, dass er den Anforderungen des Alltags im Rahmen seiner individuellen Normalität gewachsen ist. Dabei sind die aktuellen Lebensumstände und auch die vorhandenen Fähigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Die persönliche Selbständigkeit, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des behinderten Menschen soll gefördert werden, auch gegenüber den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Dies kann beinhalten, eine Loslösung aus der jetzigen Wohnsituation in eigenständiges Wohnen oder eine andere betreute Wohnform zu ermöglichen und zu begleiten.

Durch die Maßnahme soll der Verbleib im ambulanten System gesichert werden.

4. Maßnahmeort

Die „Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ ist eine aufsuchende Hilfe, die im häuslichen Umfeld des behinderten Menschen erbracht wird.

5. Begutachtung / Betreuungsumfang

Die Maßnahme beinhaltet neben den Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben auch Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Bei der Ermittlung des Betreuungsumfanges sind die Beschreibungen in der Fachlichen Weisung zu §§ 53, 54 SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu beachten; Fundort: B400_1\$ (\B400-FS) (G:) unter Mitarbeiter_Ressort, Ordner AfSD Weisungen Soziales, 01 Eingliederungshilfe SGB XII, 03 Einzelne Weisungen und Verfahrensregeln, Sonstige.

Der Umfang der "Ambulanten Sozialpädagogische Hilfen" wird nach Stunden bemessen. Die Hilfe soll in der Regel 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei der Festlegung des notwendigen individuellen Betreuungsumfanges müssen weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie dessen Unterstützung durch die Familie berücksichtigt werden. Die Leistung kann auch ergänzend neben einer WfBM- oder einem Tagesstättenbesuch gewährt werden. Sie ersetzt allerdings nicht einen solchen.

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung und der Stundenumfang durch den Sozialdienst Erwachsene mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

Die „Ambulanten Sozialpädagogische Hilfen“ sind vom Leistungserbringer in zeitlicher Absprache entsprechend der Bedürfnisse des Leistungsberechtigten individuell gestaltet. Die vom Sozialdienst Erwachsene begutachteten Stunden erhält der behinderte Mensch als direkte Leistung mit der vollen Stundenzahl. Im Entgelt sind auch indirekte und mittelbare Leistungen (sogenannte Regiekosten) enthalten.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt für ein Jahr. Im 11. Monat des Bewilligungszeitraumes haben die Leistungserbringer dem Sozialdienst Erwachsene den Nachweis über die bis dahin tatsächlich erbrachten Stunden der letzten 10 Monate und den Entwicklungsbericht vorzulegen. Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten Stunden soll in Form einer Liste pro Einzelfall erfolgen. Die Liste muss vom Leistungserbringer unterschrieben sein.

Liste und Entwicklungsbericht dienen als eine Grundlage für die erneute Bedarfsfeststellung und Folgebewilligung. Die Stundenzahl ist entsprechend der tatsächlich im vergangenen Bewilligungszeitraum erbrachten Stunden anzupassen. Gleichwohl sind die individuell erforderlichen Hilfen vom Sozialdienst Erwachsene im Einzelfall festzustellen.

Reststunden können in Absprache zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer in den Monaten des aktuellen Bewilligungszeitraumes vor- oder nachgeholt werden. Gleichwohl erhält der Leistungsberechtigte die für den Folgezeitraum bewilligten Stunden.

Die Qualitätskontrolle der Leistung findet durch den Sozialdienst Erwachsene statt. Das Hilfeplangespräch zwischen Leistungsberechtigtem und Sozialdienst, die Entwicklungsberichte (Verlaufsberichte) und der Nachweis über die erbrachten Stunden stellen sicher, dass die Ergebnisse/Zielerreichung im Hilfeplanprozess Berücksichtigung finden.

Die Leistungserbringer sollen die Übereinstimmung der bewilligten und erbrachten Stunden laufend in den Blick nehmen. Sofern der Leistungserbringer absieht, dass die vom Sozialdienst begutachtete Stundenzahl aus inhaltlichen oder organisatorischen

Gründen längerfristig beim Leistungsberechtigten nicht erbracht werden kann, teilt er dies dem Sozialdienst Erwachsene mit. Weitere Schritte werden bei Bedarf zwischen Sozialdienst und Leistungserbringer dann beraten. Auch dies stützt als laufender Prozess die Qualität der Leistung.

Die Mitteilungspflicht des Leistungserbringers über sich verändernde Bedarfe sowie sog. Ausfallzeiten ist in die Vereinbarung nach § 75 SGB XII mit aufgenommen.

6. Leistungen des Leistungserbringers

6.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Anleitung, Unterstützung/Hilfestellung, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung aushäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen
- zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Einzelne Hilfen sind in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Trägern umfassend beschrieben. (siehe detaillierte Leistungsvereinbarung; Fundort: B400 1\$ (\B400-FS) (G), 1047 SKJF, Abteilung 1, Referat 14, Public, Vereinbarungen-Verträge, I. Einrichtungen Verträge BSHG (SGB XII), I. 1 Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, I. 1.5 Fachdienste.

6.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- die Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Maßnahmezeitraumes
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Teilnahme an Fallkonferenzen
- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.
- die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Fortbildung und Supervision
- die Qualitätssichernden Maßnahmen
- die Fahrten und Wegezeiten.

6.3 Personelle Ausstattung

Die Betreuung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und Helfer/innen.

6.4 Sächliche und räumliche Ausstattung

Sachaufwendungen der Hilfe und der Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

6.5 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen“.

7. Leistungsausschluss

Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen“, weil es sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V, Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“ handelt.

Leistungen nach dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ gehören ebenfalls nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten Sozialpädagogischen Hilfen“.

Diese Leistung wird nicht im Rahmen des Betreuten Wohnens gewährt.

8. Antragstellung/Bewilligungen im Einzelfall

Entsprechend der Weisung „Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen“, sind für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren die Wirtschaftlichen Hilfen zuständig.

Für die Hilfeplanung und die Erstellung des Gesamtplanes ist der Sozialdienst Erwachsene zuständig.

Die zuständigen Sachbearbeiter/innen prüfen anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der durch den Sozialdienst Erwachsene festgestellte, individuelle, wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag - Pauschalbetrag- im Bewilligungszeitraum regelmäßig monatlich ausgezahlt.

Die Zahlbarmachung der individuellen Pauschalbeträge erfolgt als monatliche Ultimozahlung über OPEN, bei Verzicht auf Durchführung einer monatlichen Rechnungslegung. Die Sachbearbeiter/innen geben nur die Wochenstunden ein und die hinterlegte OPEN-Formel rechnet. Es erfolgt eine Umstellung der Eingabe der Daten im Einzelfall entsprechend der OPEN Variante (Wochenstunden eingeben, siehe OPEN Nr. 70).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden im Folgemonat (bei 12 Monaten Bewilligung also im 13. Monat) die geleisteten Stunden und die gezahlte Pauschale abgeglichen. Der Leistungserbringer hat dazu die im gesamten Bewilligungszeitraum erbrachten Stunden anhand einer Liste pro Einzelfall den Wirtschaftlichen Hilfen mitzuteilen. Diese prüfen, ob Ausgleichszahlungen (Erstattungen des Leistungserbringers) erforderlich sind.

Der Leistungserbringer hat Überzahlungsbeträge an den Sozialhilfeträger zurück zu erstatten. Sie sind von den zuständigen Sachbearbeiter/innen der Wirtschaftlichen Hilfen zu vereinnahmen.

9. Sonstiges

Eine Rechnung für die Leistung durch die Leistungsbringer entfällt vor dem Hintergrund der Qualitätskontrolle durch den Sozialdienst Erwachsene (Hilfeplangespräch, Entwicklungsbericht, Stundennachweis). Eine Übersendung der Rechnungen in die Sozialzentren ist damit nicht mehr erforderlich. (Die Leistungserbringer sind entsprechend informiert.)

Ab dem 01.03.2012 wird die Monatspauschale aus der einzelnen Fallakte gezahlt.

10. Produktgruppen ; Haushaltsstellen

Produktgruppe 41.02.01

Ausgabehaushaltsstelle: 3419.681 10-4 · Ambulante sozialpädagogische
Hilfen für geistig behinderte
Erwachsene

Einnahmehaushaltsstelle: 3420.281 70-5 Von anderen Erstattungspflichtigen

11. Inkraftsetzung

Die Verwaltungsanweisung für die „Ambulante Sozialpädagogische Hilfen für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen“ tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 01.10.2012 wird damit aufgehoben.